

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt für die Großherzoglich Badische Verwaltung des Wasser-, Straßen- und Eisenbahnbaues. 1839-1872 1840

9 (3.9.1840)

Verordnungsblatt

der Wasser- & Straßen- und der Eisenbahn- Bau-Verwaltung.

Den 3. September

N^{ro}. 9.

1840.

N^o 4640. Die Bezahlung der Arbeitslöhne und Lieferungen und die deßfalligen Empfangsbesccheinigungen betreffend.

An sämtliche Wasser- und Straßenbau-Inspectionen und an die Kassen für den Wasser- und Straßenbau und für den Eisenbahnbau.

Auf den Grund der schriftlich ergangenen Verfügungen vom 17. Juli 1834 Nr. 2834/6 und vom 20. Januar 1836 Nr. 283, sowie des Erlasses Großherzoglicher Oberrechnungskammer vom 30. November 1837 Nr. 1791, wird im Einverständnisse mit Großherzoglicher Eisenbahnbau-Direktion verordnet:

1.

Die Kasse muß sich bei Auszahlung von Taglohn-Arbeitern oder Accordanten verlässigen, ob der sich bei ihr Meldende wirklich der in der Anweisung bezeichnete Forderungsberechtigte sei.

2.

Dieses soll auf folgende Weise erreicht werden:

- a) wenn die Forderung auf einem schriftlichen Accorde beruht, so ist in dem Accorde, welcher der ersten abschläglichen oder der einmaligen ganzen Anweisung beiliegen muß, die Unterschrift des Accordanten ersichtlich, und sie kam mit der die Zahlung bescheinigenden Namensschrift verglichen werden, nur wenn die Accorde nicht bestimmt das Lieferungs- oder Arbeits-Quantum, und also den Forderungsbetrag besagen, oder bei weiteren Anweisungen muß die Namensschrift des Forderungsberechtigten auf den diese enthaltenden Zettel selbst gesetzt seyn;
- b) wenn die Forderung auf einem mündlichen Accorde oder auf einer außeraccordlichen Lieferung oder Arbeit beruht, muß immer die Namensschrift des Forderungs-Berechtigten auf der Anweisung ebenfalls ersichtlich seyn, außer
- c) wenn eine Arbeit von mehreren Arbeitern im Taglohne unter einem Aufseher oder Obmann verrichtet worden ist, deren Forderungen alle auf einem sogenannten Taglohnzettel der Kürze und Uebersichtlichkeit halber zusammengestellt sind; in diesen Fällen genügt es, daß der aus dem Zettel ersichtliche Aufseher, welcher übrigens denselben schon vor der Anweisung unterschrieben haben muß, bei der Zahlung anwesend ist und ausdrücklich die Richtigkeit der Personen beurlundet;

Ant. Bureau

d) wenn der Forderungsberechtigte nicht selbst, sondern durch einen Bevollmächtigten die Zahlung von der Kasse erhebt und die Vollmacht nach anliegendem Formular außer der Namensunterschrift des Vollmachtausstellers auch jene des Bevollmächtigten enthält.

3.

Bei Ertheilung der Anweisung hat die Inspection darauf zu sehen, daß die Bestimmungen des Satzes 2 a — c beobachtet werden.

4.

Wenn in den Fällen des Satzes 2 c. der eine oder andere der verzeichneten Forderungs-Berechtigten an dem bestimmten Zahltag nicht, sondern erst später bei der Kasse erscheint, so kann der Aufseher oder Obmann nicht mehr zur Zahlung beigezogen, sondern es muß dem Forderungs-Berechtigten überlassen werden, selbst die Richtigkeit seiner Person zu beweisen, was entweder ein vom Aufseher aufgestelltes und von der Inspection vidimirtes vom Fordernden aber unterschriebenes, oder ein vom Bürgermeisteramt aufgestelltes und ebenfalls vom Fordernden unterschriebenes Zeugniß bewirkt; auch kann er die Richtigkeit seiner Person durch einen der Kasse bekannten glaubwürdigen Zeugen beweisen; sollte jedoch der Fordernde dem Kassler oder dessen Stellvertreter persönlich bekannt seyn, so genügt der Beisatz „ausbezahlt auf Kenntniß der Person T“ (testirt)

5.

Es ergibt sich — wenn auch immer seltener — doch zuweilen, daß des Schreibens unkundige Personen Zahlungen zu empfangen haben; in diesen Fällen kann nun natürlich die Kasse sich über die Richtigkeit der Person nicht durch Vergleichung der Namenschrift der Bescheinigung mit jener der Forderungs-Berechtigung verlässigen, und es kommt noch eine weitere Sorge hinzu, nämlich diejenige, daß auch die richtige Auszahlung festgestellt werde; es ist also erforderlich, um beiden Rücksichten zu genügen, daß die Zahlung nur in Gegenwart solcher Personen vor sich gehe und von ihnen attestirt werde, welche den Forderungs-Berechtigten kennen, und zugleich der Kasse bekannt und glaubhaft sind, und endlich darf die Eigenschaft derselben nicht von der Art seyn, daß etwa ihre Zeugenschaftsfähigkeit von dem Empfänger seiner Zeit mit Erfolg widersprochen werden könnte, sie dürfen also nicht aus dem Personale der Kasse seyn.

Bis zu Beträgen unter 75 fl. genügt es an einem solchen Zeugen, bei Beträgen von 75 fl. und darüber müssen es deren zwei seyn.

6.

Die Bestimmung, daß die Zahlung niemals durch einen Aufseher, zur Behändigung an die Forderungs-Berechtigten, geschehen darf, erleidet keine Veränderung.

Die Rechnungs-Revision wird bei Prüfung der Rechnungen den Vollzug dieser Verordnung genau überwachen.

Karlruhe, den 1. August 1840.

Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

Nochlitz.

vdt. Haager.

(Formular.)

Vollmacht.

Der Unterzeichnete
falls unterschriebenen
Kasse
—: im Betrag von
Gulden fr.

bevollmächtigt hiermit den gleich-
sein Guthaben bei der Großherzoglichen
in Empfang zu nehmen und in seinem Namen dafür zu bescheinigen.

Namenschrift des Bevollmächtigten
Namenschrift des Vollmachtgebers

Für die Richtigkeit:

Das Bürgermeisteramt

Nr. 4791. Die Führung der fiskalischen Rechtsstreite, insbesondere die jährlich vorzulegenden Tabellen über die bestehenden Rechtsstreite betreffend.

Das Großherzogliche Ministerium der Finanzen hat die Bestimmung des §. 15 seiner Verordnung vom 9. Februar 1833 Nr. 1038, welche den Wasser- und Straßenbaukassen durch Verfügung vom 11. Mai 1833 zur Beobachtung anempfohlen worden ist, durch Entschliesung vom 30. Mai d. J. Nr. 4382 dahin erläutert, daß die Vorlagen über die Prozesse, welche im Laufe eines Kalenderjahres vorgekommen sind, je am Schlusse desselben gemacht werden sollen.

Karlsruhe, den 8. August 1840.

Großh. Oberdirection des Wasser- & Straßenbaues.

Hochlit.

vdt. Haager.

N^o. 5210. Das Verfahren bei Eigenthumserwerbungen für den Wasser- und Straßenbau und für den Eisenbahnbau betr.

71841. 737. 17. 207.
 Im Einverständniß mit Großh. Eisenbahnbaudirection wird sämtlichen Wasser- und Straßenbau-Inspektionen, so wie den Wasser- und Straßenbau-Kassen und Eisenbahnbau-Kassen bemerkt:

Das Großh. Ministerium des Innern hat sich veranlaßt gesehen, über das Verfahren bei Eigenthumserwerbungen für den Wasser- und Straßenbau und für den Eisenbahnbau eine Instruktion zu geben, von welcher jeder Inspektion und Kasse durch unsere Expeditur drei Exemplare zugehen werden, von welchen das eine einen Theil des Verordnungsblattes bildet, und demselben beigeheftet werden soll, die beiden Andern aber zum gewöhnlichen Gebrauche dienen und zu inventarisiren sind.

Nach dieser Instruktion liegt den Inspektionen bloß ob, die Pläne über das zu erwerbende Gelände anzufertigen und ein Verzeichniß über die Eigenthümer, Nußeigenthümer, Grundstücklage und Größe, über etwa einzugehende Dienstbarkeiten, sowie über etwa darauf befindliche Baulichkeiten und Ereszientien vorzulegen; in diesem Zustande übergibt sie die Materialien der Kasse, deren Geschäft es nun ist, die übrigen rechtlichen Verhältnisse der Grundstücke und die Preise zu erheben, und Uebereinkommnisse zu versuchen.

Bei den Verhandlungen der Expropriations-Kommission (wo solche statt finden können) haben beide Stellen mitzuwirken, der Kasse liegt aber die unmittelbare Vertretung der Interessen der Verwaltung ob. Wird für die Abtretung oder die Preisbestimmung gerichtliche Verhandlung nothwendig, so wird die Kasse mit speciellem Auftrage und ausführlicher Instruktion versehen.

Die Handlungen Behufs der Gewährung des Eigenthumsübergangs, sowie die Zahlung, werden gleichfalls durch die Kasse besorgt.

Jeder Inspektion werden 10 Kopf- und Einlagebogen des Formulars I. und jeder Kasse 10 Exemplare des Formulars **III.** ^{**II.**} zugestellt.

Karlsruhe, den 1. September 1840.

Großh. Oberdirection des Wasser- & Straßenbaues.

Nochlit.

vdt. Haager.